

Neues Telemediengesetz regelt auch weiterhin Informationspflichten

Das seit 01.03.2007 in Kraft getretene Telemediengesetz (TMG) löst u.a. das Teledienstgesetz (TDG) ab.

Für den Arzt, der eine Praxis-Homepage betreibt, bleibt es wie nach der bislang geltenden Regelung in § 6 Teledienstgesetz (TDG) bei der Impressumspflicht.

Diese ist nunmehr in § 5 Telemediengesetz (TMG) geregelt und der Einfachheit halber hier wiedergegeben:

§ 5 TMG Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Ein Beispiel mag diesen Gesetzestext etwas anschaulicher machen:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Name und Praxisanschrift.2. E-Mail-Adresse.3. Bayerische Landesärztekammer (als Hinweis darauf, welcher Kammer der Arzt angehört).4. Gesetzliche Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt“ und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.5. Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (als Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen). |
|--|

Wer der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, muss zusätzlich die Ziffer 6 berücksichtigen. Im niedergelassenen Bereich von Ärztinnen und Ärzten scheidet wegen des gesetzlichen Verbots nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz die Führung der Praxis in Form der unter Ziffer 7 genannten juristischen Personen aus.

Es wird empfohlen, das Impressum mit „**Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz**“ zu überschreiben - dieses sollte „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein“.

In dem Zusammenhang sei an das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Urteil vom 20. Juli 2006 - I ZR 228/03 – erinnert, in dem der BGH betont, dass die Pflichtangaben, die auch nach der alten Rechtslage leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein mussten, nicht auf der Startseite der Webseite des Anbieters stehen müssen. Der entsprechende Hinweis ist im Bayerischen Ärzteblatt 3/2007, S. 144 etwas breiter dargestellt.

Eine Verletzung dieser gesetzlichen Ankündigungspflicht ist nach § 16 TMG bußgeldbewehrt und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Nichtbeachtung der oben angegebenen Voraussetzungen kann auch zu kostenintensiven Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) führen.

Das vollständige Gesetz finden Sie auf unserer Homepage www.blaek.de unter der Rubrik: Beruf und Recht > Rechtsvorschriften > Gesetze/Verordnungen.